

Beitragsordnung

Die Beiträge zum Landesjagdverband werden gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung von der Landesversammlung festgesetzt.

Der ehemals zuständige Landesausschuss aufgrund damaliger Satzungslage hatte eine Beitragsordnung erstellt, die nunmehr gemäß nachfolgender Einzelheiten **abgeändert** werden muss. Mangels heutiger Zuständigkeit des Landesausschusses wird die Beitragsordnung nunmehr nach bereits erfolgter zustimmender Kenntnisnahme des Landesausschusses nachstehend neu gefasst. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist von dieser geänderten Beitragsordnung nicht berührt.

- | | | |
|----|--------------------|-----------|
| I. | a) Erstmitglieder | EUR 47,00 |
| | b) Zweitmitglieder | EUR 00,00 |

Die Beiträge werden durch die zuständigen Kreisgruppen und angeschlossenen Vereine von deren Mitgliedern eingehoben und an den Landesjagdverband abgeführt.

- II. Als Grundlage für die Beitragszahlung der Kreisgruppen (Vereine) an den Landesverband dient der Mitgliederbestand vom 01. Januar des betreffenden Jahres. Zugänge und Abgänge während des Jahres bleiben unberücksichtigt. Der beitragspflichtige Mitgliederbestand wird am 15.01., erstmals am 15.01.2020, zum 01.01. des Jahres abgefragt und wie bisher mittels Beitragsmitteilung den Mitgliedern übersandt.

Die bisher praktizierte „Nachmeldefrist für die ggfs. notwendige Bestandspflege“ wird ab 2020 aufgehoben. Eine Mitgliederliste, wie der angeforderte Beitrag sich zusammensetzt, wird im Rahmen der Neuregelung nur noch auf Anforderung des Mitgliedsvereins elektronisch zur Verfügung gestellt.

- III. Die Kreisgruppen (Vereine) zahlen die Mitgliedsbeiträge (§ 11 Abs. 4e der Satzung) beginnend mit dem Jahr 2020 in voller Höhe zum 15.02. eines jeden Jahres.
- IV. Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, so ist für dieses der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Ein Erlass des Beitrages erfolgt grundsätzlich nicht. Der Landesverband erhebt als Ausgleich dafür im Beitrittsjahr keine Beiträge für Neuzugänge.
- V. Mit Ausnahme der Zweitmitglieder, die Hauptmitglieder einer anderen Kreisgruppe oder eines angeschlossenen Vereins des Landesjagdverbandes sind, ist für jedes Mitglied der volle Beitrag von EUR 47,00 zu zahlen. Den Kreisgruppen und Jägervereinen bleibt es anheimgestellt, innerhalb ihrer Organisation eine Staffelung der Beiträge für verschiedene Mitgliedergruppen beizubehalten oder einzuführen.